

Gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten in Strafverfahren (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e und § 49 Abs 1 GebAG)

1. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist zwar grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten, sodass damit auch psychodiagnostische Tests abgegolten sind, die Bestandteil der Exploration sind.
2. Gesondert zu vergüten sind jedoch psychologische Austestungen, die nicht in den in §§ 43 bis 48 GebAG angeführten Untersuchungen aufgelistet sind. Psychiatrischen Sachverständigen steht ein gesondertes Honorar für diese zusätzlichen Leistungen zu. Sie sind den Leistungen nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG ähnlich und nach diesem Ansatz zu honorieren.
3. Solche Tests sind: KAI, MWT-B, projektive Persönlichkeitsuntersuchung nach dem Rorschach Formdeutungsverfahren sowie der katathym projektive Test. Denn bei Fehlen der zusätzlichen Befähigung der Sachverständigen wäre die Betrauung eines separat zu honorierenden Psychologen erforderlich.
4. Die immer wieder zitierte Judikatur des OGH betraf durchwegs anders gelagerte Fälle.

OLG Wien vom 9. Juli 2009, 19 Bs 281/09a

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. 8. 2008 wurde Dr. N. N. zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten im Sinne des § 11 und des § 287 StGB sowie zur Frage, ob bei R. die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB zum Tatzeitpunkt vorlagen, zu erstatten, wobei eine umfassende Befunderhebung einschließlich psychiatrisch-klinischer und neurologischer Testuntersuchungen nach dem neuesten Stand der forensisch-psychiatrischen Begutachtung aufgetragen wurde.

Am 26. 11. 2008 langte das Gutachten bei Gericht ein, zugleich machte die Sachverständige Gebühren in Höhe von € 1.306,60 geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht – Einwendungen der Revisorin beim Landesgericht für Strafsachen Wien zuwider – die Gebühren der Sachverständigen im vollen Umfang mit insgesamt € 1.306,60 und sah die Verrechnung von Testuntersuchungen zusätzlich zur neurologischen Untersuchung als im Einklang mit dem Bestellungsbeschluss für gerechtfertigt an.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Revisorin beim Landesgericht für Strafsachen Wien, in der diese auf Kürzung der Gebühren um den Ansatz „Testuntersuchung“ ab-

zielt, weil diese mit der Gesamtgebühr für Befund und Gutachten abgegolten sei. Psychodiagnostische Tests seien Bestandteil der Exploration sowie Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachtens. Der gesonderten Vergütung der Testuntersuchungen stehe entgegen, dass – auch bei einem zusätzlichen Auftrag des Erstgerichtes – zur Erreichung der dem Fachgebiet der Psychiatrie zugeordneten Aufgabenstellung der Begutachtung psychischer Krankheiten oder Störungen sowie psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten auch Kenntnisse spezieller psychiatrisch-psychologischer Testverfahren unter Beurteilung psychologischer Befunde zu verlangen seien.

In ihren Stellungnahmen legte die Sachverständige mit ausführlicher Begründung dar, dass zur Gesamtbeurteilung eine differenzierte Persönlichkeitsanalyse nötig gewesen sei. Neben Klärung der Geisteskrankheit und Suchterkrankung habe auch eine Sexualdeviation untersucht und eine Gefährlichkeitsprognose erstellt werden müssen. Die durchgeführten, mit einem Gesamtaufwand von mehr als zweieinhalb Stunden einhergehenden Testuntersuchungen stellen sich nicht als integrierender Bestandteil einer psychiatrischen Untersuchung dar.

Der Beschwerde der Revisorin kommt keine Berechtigung zu.

Die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist zwar grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befunde und Gutachten, sodass damit auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen wissenschaftlich begründeten Gutachtens sind, abgegolten sind. Derartige Tests sind daher in der Regel nicht besonders zu vergüten (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 E 19). Gesondert zu vergüten sind jedoch psychologische Austestungen, welche nicht in den [in] §§ 43 bis 48 GebAG angeführten Untersuchungen aufgelistet sind. Dem psychiatrischen Sachverständigen steht, wenn er derartige Tests [durchführt], die als Grundlage für sein Gutachten dienen, auch ein Anspruch auf ein gesondertes Honorar für diese zusätzlichen Leistungen zu (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 23). Jene Tests sind einer normalen neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung im Sinn des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG ähnlich und nach diesem Ansatz zu honorieren. Die von der Sachverständigen durchgeführten, im Gutachten genannten psychologischen Testuntersuchungen (KAI, MWT-B, projektive Persönlichkeitsuntersuchung nach dem Rorschach Formdeutungsverfahren sowie katathym projektiver Test) stellen sich als über die üblichen, von Sachverständigen aus dem Gebiete der Psychiatrie und Neurologie ab-

geführten Untersuchungen hinausgehend dar. Zutreffend erweisen sich die Ausführungen der Sachverständigen dahingehend, dass bei Nichtvorliegen der von der Sachverständigen eindrucksvoll dargestellten zusätzlichen Befähigung (Stellungnahme vom 1. 7. 2009) die Betrauung eines separat zu honorierenden Psychologen erforderlich wäre. Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Umfang der zu honorierenden Mühewaltung bei psychiatrischen Sachverständigen kann auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gebracht werden. Tatsächlich lag den zuletzt ergangenen Entscheidungen 12 Os 46/99 und 14 Os 20/02 dem versagten Gebührenanspruch die begehrte Honorierung der Beiziehung einer Psychologin zur „Auswertung“ psychologischer Tests zugrunde, weil „die Auswertung und Interpretation aufwendigerer psychologischer Test durch einen Psychiater mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kompetenzüberschreitung bedeute“, wobei die höchstgerichtlichen Entscheidungen sodann unter anderem feststellten, dass „die Interpretation dieses Befundes den Rahmen außergewöhnlicher fachspezifischer Kenntnisse nicht übersteigt“. Diese Judikatur kann bei der selbst die Testungen vornehmenden Sachverständigen nicht gegen eine Honorierung derselben schlagend werden.

Da somit die von der Sachverständigen beanspruchten Gebühren den erbrachten Leistungen entsprechen, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

5. **Psychodiagnostische Tests, die nicht nur der Exploration zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 StGB und der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten dienen, sondern dem gerichtlichen Untersuchungsauftrag, ob der Angeklagte an einer Persönlichkeitsstörung leidet, durch die er Taten zugibt, die er nicht begangen hat, sind gesondert zu honorieren.**
6. **Solche Test sind: Mehrfach-Wortschatz-Intelligenztest, projektives Testverfahren, projektive Persönlichkeitsuntersuchung nach dem Rorschach Formdeutungsverfahren, katathym projektiver Test, PDS-Paranoid-Depressivitäts-Skala, Narzissmusinventar, AKI, PRF ua.**
7. **Für diese Tests ist nicht nur eine psychologische Zusatzqualifikation der psychiatrischen Sachverständigen, sondern auch eine entsprechende Ordinationsausstattung mit der erforderlichen Hard- und Software notwendig. Deshalb konnte auch von der Betrauung eines separat zu honorierenden Psychologen abgesehen werden.**
8. **Für Tests, die üblicherweise in einem Labor, einer Klinik oder durch einen anderen Facharzt durchgeführt werden, hat der Sachverständige Anspruch auf jene Gebühr, die der anderen Stelle für diesen Test zustehen. Diese psychologischen Austestungen sind im Sinne des § 49 GebAG nach § 43 GebAG zu honorieren.**

OLG Wien vom 9. November 2009, 22 Bs 349/09y

Mit Beschluss vom 2. 12. 2008 wurde Dr. N. N. zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) des Beschuldigten und zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 StGB zu erstatten. Darüber hinaus wurde die Sachverständige damit beauftragt, Befund zu erheben und Gutachten zu erstatten, ob der Genannte an einer Persönlichkeitsstörung leidet, durch die er allenfalls auch Taten zugibt, die nicht von ihm begangen wurden. Es sollte eine umfassende Befunderhebung erfolgen, die psychiatrisch-klinische, neurologische und Testuntersuchungen integriert. Am 20. 1. 2009 langte das Gutachten bei Gericht ein, unter einem machte die Sachverständige Gebühren in Höhe von insgesamt € 1.665,40 geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht – den Einwendungen der Revisorin beim Landesgericht für ZRS Wien zuwider – die Gebühren der Sachverständigen antragsgemäß mit insgesamt € 1.665,40 und sah sowohl die zusätzliche Verrechnung von Testuntersuchungen wie auch die kumulative Honorierung der neurologischen Untersuchung und der Testuntersuchungen als gerechtfertigt an.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Revisorin beim Landesgericht für ZRS Wien. Diese verneint, dass die Gebühr für die Mühewaltung Testuntersuchung in Höhe von € 116,20 ungerechtfertigt zugesprochen wurde, weil die Gebühr für Testuntersuchungen als grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten darstellend mit der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG bereits abgegolten sei, sodass damit auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen wissenschaftlich begründeten Gutachtens sind, abgegolten wären.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Nach gefestigter Judikatur des Obersten Gerichtshofs sind psychodiagnostische Tests, die Voraussetzung für die Gutachtenserstattung sind, nicht gesondert zu vergüten, sondern in der Gebühr für die psychiatrische Untersuchung und Begutachtung eingeschlossen, sofern diese Tests nicht etwa im Vorfeld oder gar abseits des eigentlichen Ziels der Untersuchung des Probanden angesiedelt sind. Dies gilt insbesondere für die zu 15 Os 153/97 und 14 Os 111/88 angeführten Testverfahren.

Die Revisorin verkennt fallbezogen, dass der Sachverständigen nicht nur die Exploration zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 StGB und der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, sondern darüber hinaus explizit eine umfassende Befunderhebung dazu, ob dieser an einer Persönlichkeitsstörung leidet, durch die er allenfalls auch Taten zugibt, die nicht von ihm begangen wurden, aufgetragen wurde.

Diesem Auftrag kam die Sachverständige nach.

Wie das Erstgericht zutreffend festgestellt hat, handelt es sich bei den umfangreichen Testuntersuchungen (Mehrfach-Wortschatz-Intelligenztest, projektive Testverfahren, projektive Persönlichkeitsuntersuchung nach dem Rorschach Formdeutungsverfahren, katathym projektiver Test, PDS-Paranoid-Depressivitäts-Skala, Narzissmusinventar, AUI, PRF etc) und den dafür verrechneten Gebühren für diese Testuntersuchungen gerade nicht um solche, die selbstverständlich Voraussetzung für ein nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG honoriertes psychiatrisches Gutachten sind. Der Gebührenanspruch nach § 43 Abs 1 umfasst nur typische Leistungen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 50). Zur Durchführung dieser Tests ist nicht nur eine psychologische Zusatzqualifikation der psychiatrischen Sachverständigen, sondern ebenso eine entsprechende Ordinationsausstattung mit der für diese Testuntersuchungen erforderlichen Hard- und Software notwendig. Bei Durchführung dem Sachverständigen explizit durch das Gericht aufgetragener psychologischer Tests ist ein gesondertes Honorar für diese zusätzliche Leistungen zuzugestehen, weil auch im Hinblick auf die eindrucksvolle Befähigung der Sachverständigen von der Betrauung eines separat zu honorierenden Psychologen abgesehen werden konnte (OLG Wien 19 Bs 137/08y; 17 Bs 211/08s). Für Tests, die üblicherweise in einem Labor, einer Klinik oder durch einen anderen Facharzt durchgeführt werden, hat der Sachverständige Anspruch auf jene Gebühr, die der anderen Stelle für einen solchen Test zustehen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 47 – 50).

Fallbezogen liegen sohin psychologische Austestungen, die in den in § 43 bis § 48 GebAG angeführten Untersuchungen nicht aufgelistet sind, vor, und sind solche, im Regelfall nicht erforderliche Untersuchungen durch Sachverständige durch eine vom Gesetzgeber geradezu intendierte Anwendung des § 43 GebAG iSd § 49 GebAG zu honorieren (14 Os 128/07s).

Da somit die von der Sachverständigen beanspruchten Gebühren den erbrachten Leistungen entsprechen, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

1. Nachdem der **Senat 17 des OLG Wien** in einer grundsätzlichen Entscheidung (vom 2. 4. 2008, 17 Bs 69/08h = **SV 2008/2, 96 mit zustimmender Anm von Krammer**) die gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit bejaht hat, haben nun **auch die Senate 19 und 22 des OLG Wien** mit ausführlicher Begründung die Zuerkennung von eigenen Gebühren für psychodiagnostische Tests neben der Pauschalgebühr des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG **in bestimmten Fällen für gerechtfertigt angesehen**.

2. Mit ganz ähnlichen Begründungen sind von den **Senate 19 und 22 des OLG Wien auf dieser Rechtsprechungslinie eine Reihe weiterer Entscheidungen** ergangen, etwa

- OLG Wien vom 7. 9. 2009, 19 Bs 377/09v (Auftrag zu psychologischen Testuntersuchungen zur Zurechnungsfähigkeit);
- OLG Wien vom 25. 5. 2009, 22 Bs 214/09w (zusätzlicher Gerichtsauftrag zur „umfassenden Gesamtbeurteilung“ des Beschuldigten in einen Verfahren nach dem SMG);
- OLG Wien vom 3. 8. 2009, 22 Bs 280/09a (ebenso Zusatzauftrag zur umfassenden Gesamtbeurteilung mit psychologischen Testuntersuchungen in einem SMG-Verfahren);
- OLG Wien vom 27. 11. 2009, 22 Bs 381/09d (aufgetragene psychologische Testuntersuchungen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des § 39 SMG).

3. **Weiterhin lehnen aber die Senate 18, 20, 21 und 23 des OLG Wien** ebenso wie die veröffentlichte Entscheidung des OLG Innsbruck vom 25. 11. 2008, 7 Bs 658/08k (= **SV 2009/1, 27 mit kritischer Anm von Krammer**) die gesonderte Honorierung psychodiagnostischer Tests **grundsätzlich und ausnahmslos ab**.

Dazu sind zuletzt unter anderem **folgende Entscheidungen** ergangen:

- OLG Wien vom 1. 12. 2009, 18 Bs 393/09i;
- OLG Wien vom 29. 7. 2009, 20 Bs 284/09z;
- OLG Wien vom 18. 9. 2009, 21 Bs 375/09i;
- OLG Wien vom 17. 12. 2009, 21 Bs 424/09w;
- OLG Wien vom 18. 8. 2009, 23 Bs 334/09z;
- OLG Wien vom 17. 9. 2009, 23 Bs 394/09y.

4. Ich habe schon **mehrfach ausgeführt**, dass eine **gesonderte Honorierung** von nach dem Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft unbedingt notwendigen, **besonders zeitaufwendigen psychodiagnostischen Tests auch nach der bestehenden Gesetzeslage (§§ 43 und 49 GebAG) gut und überzeugend argumentierbar**, aber auch für eine einigermaßen sachgerechte Honorierung psychiatrischer Sachverständige **unbedingt geboten** ist. Ich halte – positiv – fest, dass sich immerhin schon drei von sieben Strafsenaten des OLG Wien entschlossen haben, diesen Weg mit verschiedenen, aber durchaus überzeugenden Begründungen zu beschreiten. Da es keine Anzeichen gibt, dass der **Gesetzgeber eine Neuordnung der Honorierung der ärztlichen Sachverständigentätigkeit** in Angriff nehmen wird, appelliere ich an die vier Strafsenate, die eine Honorierung psychodiagnostischer Tests generell ablehnen, ihren Standpunkt **nochmals zu überdenken**.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zu diesem Thema auf **meine Anmerkungen** zu verschiedenen Entscheidungen: **SV 2008/2, 95 f sowie 97; SV 2008/3, 154 f; SV 2009/1, 28 ff; SV 2009/2, 96 f und SV 2009/3, 156**.

Harald Krammer